

ihnen durch Herkommen oder Vertrag begründeten Verhältnisses oder, in Ermangelung solcher Normen, nach Verhältnis der Seelenzahl zu erfüllen. Innerhalb der Gemeinde kommen die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Verteilung der Gemeindelasten zur Anwendung. Wenn eine Schulgemeinde die zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung ihrer Schule erforderlichen Mittel aufzubringen nicht imstande ist, so werden aus Staatsmitteln Zuschüsse geleistet. (G. vom 22. März 1861.)

§ 40.

II. Schulabgaben.

Die Gemeinden sind befugt, von den zum Besuche der Volksschule verpflichteten und von dieser Pflicht nicht entbundenen Kindern für die Gewähr des Unterrichts Schulgeld zu erheben. Die Feststellung des Schulgeldes erfolgt im Wege des Ortsstatuts, welches der Bestätigung der obersten Schulbehörde (Ministerium, A. f. K. u. S.) bedarf. Für die Kinder von Mitgliedern der Schulgemeinde muß die Höhe des Schulgeldes nach gleichen Grundsätzen geregelt werden, und ist eine Unterscheidung verschiedener Klassen der Gemeindeglieder unzulässig. Bei Kindern solcher Eltern, die der Schulgemeinde nicht angehören, ist eine Erhöhung des Schulgeldes bis zum doppelten Betrage der gewöhnlichen Abentrichtung zulässig. Die Gemeinde kann den Kindern bedürftiger Eltern das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen. Dasselbe fließt in die Gemeindekasse. (G. vom 14. Dezember 1878.)

§ 41.

III. Schulpflicht. Bestrafung der Schulversäumnisse. Lehrgegenstände. Schulzucht.

Die Gesetzgebung des Fürstentums hat den Grundsatz der allgemeinen Schulpflicht aufgestellt. Die Verpflichtung zum Besuche der Volksschule beginnt von dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. April.

Die Einführung der schulpflichtigen Kinder in die Volksschule findet jährlich einmal, und zwar im Anfang des April statt. Die Entlassung aus der Schule erfolgt zum April des Jahres, mit welchem die Kinder (Knaben wie Mädchen) den